



**Verordnung des Rektorats
der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
vom 17. März 2026 über die
Studienberechtigungsprüfung für die
Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe**

Mitteilungsblatt
17. März 2026

Genehmigung durch das Rektorat der
Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
am **17. März 2026**

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der
Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
am **19. März 2026**

Gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 wird mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 17. März 2026 verordnet:

§ 1 Zweck der Studienberechtigungsprüfung

Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe dieser Verordnung des Rektorats durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe (§ 2).

§ 2 Studienrichtungsgruppen

Die Studienberechtigungsprüfung kann für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:

- Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe

Zulassung

§ 3 Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die die Zulassung zu Studien einer der Studienrichtungsgruppen gemäß § 2 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen.

§ 4 Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, Liechtensteinerstraße 33–37, 6800 Feldkirch, einzubringen und hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Adresse sowie – falls vorhanden – Matrikelnummer
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung
3. das angestrebte Studium
4. den Nachweis der Vorbildung (§ 3)
5. das Wahlfach bzw. die Wahlfächer

Prüfungsgebiete

§ 5 Die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe umfasst fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch, Mathematik und
3. zwei Wahlfächer (mündlich) aus: Geschichte und Politische Bildung, Biologie und Umweltbildung, Physik.

Prüfungsanforderungen und –methoden

§ 6 Folgende Prüfungen können an der PHV abgelegt werden: schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema, Englisch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung.

§ 7 Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß § 5 Z 1 hat der:die Prüfungskandidat:in nachzuweisen, dass er:sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

§ 8 Die Prüfungsanforderungen und –methoden für Prüfungen an der PHV gemäß § 5 Z 1 und 2 orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe und sind in Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt.

§ 9 Für die Prüfungen an der PHV gemäß § 5 Z 3 (Wahlfächer), sind die Prüfungsanforderungen und –methoden in Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt. Auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung wurde Bedacht genommen.

Anerkennung

§ 10 Positiv beurteilte Prüfungen, die ein:e Prüfungskandidat:in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.

§ 11 Prüfungskandidat:innen, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach oder den Wahlfächern gemäß Abs. 5 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

§ 12 Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg abgelegt werden, mindestens ein:e:n Prüfer:in zu bestellen (Anlage 2).

§ 13 Die Prüfungskandidat:innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der betreffenden Pädagogischen Hochschule ist ausgeschlossen. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 14 Die Beurteilung einer Prüfung gemäß § 5 hat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Z 11 und der §§ 44 und 45 Hochschulgesetz 2005 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das jedenfalls den Namen der Prüferin/des Prüfers bzw. der Prüfungskommission, die Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und die Beurteilung zu enthalten hat.

Prüfungstermine

§ 16 Die schriftlichen und mündlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung sind von fachkundigen bestellten Prüfer:innen festzusetzen und zeitgerecht der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitzuteilen.

- Pro Studienjahr werden an der PHV zwei Prüfungstermine angeboten.
- Die Prüfungen für die Pflichtfächer finden im Jänner und Juni statt.
- Die Prüfungstermine der Wahlfächer werden mit den jeweiligen Prüfer:innen vereinbart.

Prüfungskommission

§ 17 (1) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einer oder einem vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu bestimmenden Vorsitzenden
2. der Prüferin oder dem Prüfer für die zu wiederholende Prüfung und
3. einer oder einem weiteren für das angestrebte Studium vom für die studienrechtlichen
4. Angelegenheiten zuständige Organ entsandten Expertin oder Experten.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachkundige Vertretung zu bestellen.

(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sind zeitgerecht vor der Prüfung dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitzuteilen.

Zeugnis, Berechtigungen

§ 18 Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 19 Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 20 Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 19. März 2026

Für das Rektorat

Anlage 1

Prüfungsanforderungen der Pflicht- und Wahlfächer an der PHV

- Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

1. Bei der schriftlichen, in deutscher Sprache zu verfassenden Arbeit über ein allgemeines Thema haben die Teilnehmer:innen mit der Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Form und mit klarem Gedankengang schriftlich äußern zu können.
2. Drei Themen stehen bei der Prüfung zur Wahl. Die Dauer der Prüfung beträgt vier Stunden.

Pflichtfächer

Die Dauer der schriftlichen Prüfung eines Pflichtfaches beträgt 120 Minuten. Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung eines Pflichtfaches 20 Minuten. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfung berechtigt zum Antritt zur mündlichen Prüfung.

3. Prüfungsanforderung des Pflichtfaches „Englisch“ (schriftlich/mündlich):

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Sprachkompetenzen auf Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Kompetenzrahmens GERS).

Rezeptive Fertigkeit/Hören

- Die Kandidat:innen können die Hauptgedanken komplexer, sprachlich anspruchsvoller Äußerungen (analog und digital) zu konkreten und abstrakten Themen des sozialen, akademischen oder beruflichen Lebens verstehen.

Rezeptive Fertigkeit/Lesen

- Die Kandidat:innen verfügen über einen breiten aktiven Lesewortschatz, können die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und verschiedene Strategien zum Leseverständnis einsetzen.

Produktive Fertigkeit/Sprechen

- Die Kandidat:innen können klare, systematisch aufgebaute und detaillierte Beschreibungen und Präsentationen zu einer Vielzahl von Themen geben und dabei Ideen mit ergänzenden Punkten und relevanten Beispielen ausführen und untermauern.

Produktive Fertigkeit/Schreiben

- Die Kandidat:innen können klare, detaillierte Texte zu einer Vielzahl von Themen weitgehend sprachlich korrekt verfassen und dabei Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenfassen und bewerten.

Interaktion

- Die Kandidat:innen können mit einer gewissen Flüssigkeit und Spontaneität interagieren, die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen hervorheben, Standpunkte klar darlegen und begründen, indem er/sie relevante Erklärungen und Argumente liefert.
- Die Kandidat:innen können Nachrichten und Meinungen schriftlich effektiv ausdrücken und sich auf die anderer beziehen.

2. Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches „**Mathematik**“ (schriftlich/mündlich):

- Ganze, rationale und reelle Zahlen: Darstellung, Rechenoperation und Rechenregeln
- Lineare Gleichungen und Ungleichungen, quadratische Gleichungen
- Systeme linearer Gleichungen mit zwei Unbekannten
- Funktionen, insbesondere lineare Funktionen, Polynomfunktionen, rationale Funktionen, Logarithmusfunktionen; einfache Eigenschaften dieser Funktionen
- Folgen: Darstellung, Konvergenz
- Grundkenntnisse der Differenzial- und Integralrechnung
- Grundkenntnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

Wahlfächer

Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen bzw. der mündlich-praktischen Prüfung eines Wahlfaches 20 Minuten.

Prüfungsanforderungen des Wahlfaches „**Geschichte und Politische Bildung**“

- Grundzüge der allgemeinen Geschichte mit Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert (u. a. Kennzeichen historischer Zeitabschnitte und wichtige Entwicklungslinien, Quellenanalyse und Quellenkritik in drei Schritten: Reproduktion, Transfer, Reflexion)
- Basiswissen über wesentliche historische und politische Fakten (u. a. Monarchie, Republik, Demokratie, Diktatur, Gewaltenteilung, Partizipation, Emanzipation, Aufklärung, Imperialismus, Nationalismus, autoritäre und totalitäre Ideologien, Grund- und Menschenrechte)
- Österreichische Geschichte im 20. und 21. Jahrhundert (u. a. Erste und Zweite Republik, Staatsvertrag, Kreisky-Ära, Erinnerungskulturen, Umwelt- und Friedensbewegung, Aufstieg des Rechtspopulismus)
- Europäische Integration (u. a. Integrationsschritte, politisches und rechtliches System, Chancen und Herausforderungen z. B. in der Migration, Wirtschaft und Verteidigung)
- Internationale Politik mit Schwerpunkt Zeit nach 1945 (u. a. bipolare und multipolare Welt, zentrale Konfliktfelder, politische Dimensionen von Religionen, Rolle von (Neuen) Medien, Ressourcen, Klima)

Anlage 2**Bestellung von Prüfer:innen für die Studienberechtigungsprüfung**

Als Prüfer:innen für die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsgruppe Lehramt Primarstufe) werden folgende Hochschullehrpersonen bestellt:

Prüfungsgebiet	Prüfer:in 1	Prüfer:in 2
Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema	Mag. Dr. Klaus Peter	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Daniela Elsner Mag. Dr. Andreas Schumann
Englisch	Mag. ^a Claudia Zeppetbauer, BEd BSc	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Sandra Bellet
Mathematik	Dr. András Bátkai	Dr. Roland Gunesch, MSc
Geschichte und Politische Bildung	Dr. Peter Rheinberger	Mag. Florian Bassa